

# **SATZUNG**

---

## **Richard Wagner-Verband, Ortsverband Minden e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Richard Wagner-Verband, Ortsverband Minden e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Minden und soll im dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

Der Ortsverband Minden e.V. ist Mitglied des Richard Wagner-Verbands e.V. Bundesverband, mit Sitz in Bayreuth.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist es

- a) die auf Wunsch Richard Wagners gegründete Richard Wagner-Stipendienstiftung fortzuführen
- b) das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken, bzw. zu vertiefen
- c) sich für den Fortbestand der Bayreuther Festspiele einzusetzen
- d) das kulturelle Leben in unserer Stadt mitzugestalten
- e) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der musikalischen Volksbildung verfolgt.
2. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern dürfen keine Vergütungen, noch Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens gewährt werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, wie Veranstaltungen über künstlerische Themen, die Vergabe von Stipendien an künstlerische Nachwuchskräfte und ähnliches verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Ortsverbandes, durch schriftliche Austrittserklärung auf das nächstfolgende Geschäftsjahr, oder durch Ausschluss. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes / ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) in grober Weise gegen die Zwecke des Verbandes und deren Satzungsbestimmungen, oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen.
  - b) wenn sie dem Ansehen des Verbandes durch ihr Verhalten in bedenklichem Maße Schaden zufügen,
  - c) trotz wiederholter Aufforderung die Beiträge nicht entrichten.
2. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Art und Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31.März zu entrichten.
3. Vom Jahresbeitrag sind mindestens 50% an die Stipendienstiftung, 10% an den Bundesverband abzuführen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) einem/einer Beirat/rätin

2. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins und seine repräsentative Vertretung. Sie kann auch vom Vorsitzenden allein oder von einem Beauftragten aus dem Vorstand vertreten werden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführern/in sind Vorstände nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands.
4. Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht unter §10 fallen.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung alljährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 1/3 der Mitglieder eine! solche beantragen,
  - b) eine solche vom Vorstand durch außerordentliche Umstände für notwendig gehalten wird.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt zugeben. Es gilt das Datum des Poststempels.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### **Stimmrecht**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Bestimmung des Jahresmindestbeitrages
  - e) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge
  - f) Entscheidungen über Prägen von grundsätzlicher Bedeutung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist über die Auflösung des Vereins abzustimmen, liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.

3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
4. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Satzungsänderungen und der Verbandsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin einzureichen.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihm obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Er hat bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihm obliegt auch die Antragsstellung auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Allgemeines**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Aus ihr muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Jedes Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von beauftragten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
3. Bei der Auflösung des Ortsverbandes Minden ist noch vorhandenes Vermögen der Richard Wagner-Stipendienstiftung, falls diese nicht mehr besteht, deren Rechtsnachfolger zu übergeben.
4. Diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. 4.1989 verabschiedete Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden in Kraft.

Minden, den 12.4.1989